

Richtlinien der Jobvermittlung des Studentenwerkes Leipzig

1. Allgemeines

- 1.1. Die Jobvermittlung ist eine Einrichtung des Studentenwerkes Leipzig – Anstalt des öffentlichen Rechts –, im Folgenden „Studentenwerk“ genannt.
- 1.2. Die Tätigkeit der Jobvermittlung des Studentenwerkes beschränkt sich auf die Vermittlung von Arbeitsangeboten an Studierende seiner ihm durch Gesetz oder Vertrag zugeordneten Hochschulen.
- 1.3. Die verwendeten maskulinen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1. Nutzer der Jobvermittlung kann grundsätzlich jeder immatrikulierte Student der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig, der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, der Handelshochschule Leipzig, der Hochschule für Telekommunikation Leipzig und der Berufsakademie Sachsen werden. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei einem Überangebot von Jobs, können auch an Studenten anderer Hochschulen (aus den Betreuungsbereichen anderer Studentenwerke innerhalb des Dachverbandes Deutsches Studentenwerk) Jobs vermittelt werden.
- 2.2. Arbeitsverträge werden ausschließlich zwischen den vermittelten Studierenden als Arbeitnehmer und den Arbeitgebern abgeschlossen. Diese beiden Parteien sind im Weiteren für deren gegenseitige Pflichterfüllung verantwortlich. Das Studentenwerk haftet nicht für Schäden, die die Studenten verursachen.
- 2.3. Das Studentenwerk ist nicht berechtigt, von den Arbeitgebern bestimmte Vergütungssätze für übernommene Aufträge zu verlangen. Im Allgemeinen werden jedoch die Arbeitgeber darauf hingewiesen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einzuhalten. Das Studentenwerk weist nachdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingehalten werden müssen und kein Student z. B. wegen seiner Nationalität benachteiligt werden darf.
- 2.4. Jeder Student, der an der Vermittlung teilnehmen bzw. für ein bestimmtes Jobangebot vermittelt werden möchte, muss sich zu den öffentlich festgesetzten Zeiten in der Jobvermittlung des Studentenwerkes persönlich vorstellen.
- 2.5. Zur Anmeldung sind erforderlich:
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Studentenausweis allein reicht nicht aus)
 - Personalausweis oder Pass
 - Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union benötigen außerdem:
 - die Arbeitserlaubnis
 - den Aufenthaltstitel



- einen Nachweis zur Krankenversicherung
- Die Anmeldung kann nur unter Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

2.6. Zu Beginn eines jeden Semesters muss der Fortbestand der Vermittlungsvoraussetzungen durch die (einmalige) Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und des Studentenausweises nachgewiesen werden.

Es besteht unverzügliche Meldepflicht bei allen Veränderungen der persönlichen Angaben.

Die Teilnahme an der Vermittlung endet nach einer Gesamtteilnahme von 16 Semestern. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, z. B. kurzfristig zu erwartendem Studienabschluss, ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft möglich.

3. Vermittlung

3.1. Jeder vermittelte Student erhält einen Vermittlungsschein, auf dem Name, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) des Arbeitgebers sowie der Umfang des Auftrags, die gewünschte Art der Kontaktaufnahme und der Name des vermittelten Studenten vermerkt sind. Diese Informationen sind weiterhin im angelegten Profil des Studenten im Jobportal nach erfolgter Vermittlung einsehbar.

3.2. Nach Ausgabe des Vermittlungsscheines an den Studenten erhält der Arbeitgeber in seinem registrierten Konto im Jobportal die Kontaktdaten des Studenten.

3.3. Ein vermittelter Arbeitsauftrag muss vom Studenten unverzüglich beim Arbeitgeber angenommen werden.

3.4. Kann ein übernommener Auftrag von einem Studenten aufgrund besonderer Umstände nicht ausgeführt werden, ist unverzüglich das Studentenwerk oder der Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen. Entfällt die rechtzeitige Meldung über das Nichterscheinen, so kann der Student zukünftig von der Vermittlung ausgeschlossen werden; zudem können rechtliche Konsequenzen folgen.

3.5. Die Vermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des Studenten und seiner persönlichen Verhältnisse. Das Studentenwerk übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Studenten für die vermittelten Arbeitsaufträge geeignet und qualifiziert sind. Bei offensichtlichem Fehlen von geforderten Spezialkenntnissen kann die Vermittlung des Studenten durch das Studentenwerk verweigert werden.

4. Steuern/Versicherung

4.1. Studenten und Arbeitgeber sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuer- und sozialabgabenpflichtig.

4.2. Bei Aufträgen für gewerbliche Unternehmen und für freiberuflich Tätige ist der Student gegen Arbeitsunfälle durch den Arbeitgeber bei der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Eine Unfallmeldung hat daher ausschließlich über den Arbeitgeber an die zuständige Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

5. Arbeitsordnung und Vermittlungsausschluss

5.1. Jeder Student ist verpflichtet, eine von ihm übernommene Arbeit nach bestem Können



und Wissen auszuführen und den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.

Unstimmigkeiten, welche die betrieblichen Arbeitsabläufe oder das Betriebsklima des Arbeitgebers stören, hat der Arbeitgeber direkt mit den Studenten zu klären.

5.2. Das Studentenwerk ist berechtigt, Teilnehmer von der Vermittlung auszuschließen, wenn

- sie gegen die in den Richtlinien festgelegten Pflichten verstoßen haben,
- sie gegen das Verbot der selbstständigen Weitergabe von Vermittlungsscheinen verstoßen haben,
- sich Arbeitgeber berechtigt über den Studenten beschwert haben,
- vermittelte Arbeitsaufträge nicht umgehend vom Studenten angenommen wurden
- die erbetene Bewerbung nicht zugestellt worden ist,
- die vermittelte Arbeit nicht ausgeführt bzw. der Arbeitsauftrag nicht unverzüglich an das Studentenwerk zurückgegeben wurde, um eine rechtzeitige Neuvermittlung zu ermöglichen.

5.3. Jeder Arbeitgeber, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder anderweitig gegen Gesetz und gute Sitten verstößt, wird von der Jobvermittlung des Studentenwerkes ausgeschlossen.

5.4. Weiterhin behält sich das Studentenwerk vor, Jobangebote mit Niedriglöhnen, die aufgrund ihrer Art keinen Ermittlungserfolg versprechen sowie wiederholt geschaltete Angebote von der Vermittlung auszuschließen.

5.5. Die Exmatrikulation ist der Jobvermittlung des Studentenwerkes unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Dies hat zur Folge, dass der Student die Dienstleistung der Jobvermittlung nicht mehr in Anspruch nehmen darf.

6. Datenschutz

Für die Jobvermittlung gelten die „Angaben zur Verwendung der persönlichen Daten in der Jobvermittlung des Studentenwerkes Leipzig“ (einzusehen direkt vor Ort bei der Jobvermittlung oder auf unseren Webseiten: www.studentenwerk-leipzig.de/service/studentenjobs). Das Studentenwerk Leipzig richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in seiner derzeit gültigen Fassung.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1.6.2013 in Kraft und ersetzt die „Richtlinie des Studentischen Kundendienstes – Jobvermittlung – vom 28.04.1992“.

Leipzig, 1. Juni 2013